

Allgemeine Einkaufsbedingungen der DZS GmbH

1. Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen der DZS GmbH abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennt DZS nur insoweit an, als eine ausdrückliche schriftliche ZUSTIMMUNG erteilt wurde. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung.

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 2.1 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 2.2 Mündliche Vereinbarungen jeder Art, einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch DZS. Die Schriftform wird auch durch E-Mail, Datenfernübertragung oder Telefax erfüllt.
- 2.3 Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.4 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang an, so ist DZS zum Widerruf berechtigt.
- 2.5 Lieferabrufe werden mit Zugang beim Lieferanten verbindlich. Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Abweichungen von den Bestellungen sind nur dann wirksam, wenn hierauf ausdrücklich und gesondert hingewiesen wird und DZS diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
- 3.2 Die Preise schließen die Lieferung „frei Haus Lieferort“ sowie sämtliche Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und alle sonstigen Kosten der Anlieferung ein, es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist auszuweisen, ansonsten gilt sie als im Preis inbegriffen.
- 3.3 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.
- 3.4 Rechnungen sind in der in der Bestellung verwendeten Währung auszustellen, Zahlungen werden ausschließlich in dieser Währung geleistet.
- 3.5 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, zahlt DZS entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug gerechnet vom Tag des Zuganges einer prüffähigen Rechnung.
- 3.6 Vereinbarte Zahlungsfristen beginnen erst nach Rechnungs- und Wareneingang zu laufen; bei Werkverträgen tritt an die Stelle des Wareneingangs der Zeitpunkt der mangelfreien Abnahme.

4. Lieferung / Lieferverzug

- 4.1 Abweichungen von den Bestellungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch DZS.
 - 4.2 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, DZS hat diesen ausdrücklich zugestimmt.
 - 4.3 Anlieferungen sind nur zu den in der Bestellung angegebenen Zeiten möglich.
 - 4.4 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei DZS. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DAP oder DDP gemäß Incoterms 2010) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
 - 4.5 Der Lieferant hat DZS von einer sich abzeichnenden Verzögerung oder Überschreitung der vereinbarten Termine und Fristen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
 - 4.6 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf die wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche. Dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von DZS geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
 - 4.7 Im Falle des Lieferverzugs ist DZS berechtigt, für jede angefangene Woche Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, insgesamt jedoch maximal 5% des Bestellwertes, zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
 - 4.8 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
 - 4.9 An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, steht DZS das Nutzungsrecht in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) sowie das Nutzungsrecht mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang zu. DZS darf auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.
 - 4.10 Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien DZS für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende ist DZS, unbeschadet sonstiger Rechte, berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich der Bedarf von DZS wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert. Diese Regelungen gelten auch im Fall von Arbeitskämpfen.
- ### 5. Erfüllungsort und Gefahrübergang
- 5.1 Erfüllungsort für die zu liefernde Ware und die zu erbringenden Leistungen ist derjenige Ort gemäß Bestellung, an den die Ware zu liefern oder an dem die Werk- oder Dienstleistung zu erbringen ist („Lieferort“).
 - 5.2 Die Lieferung ist auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten ordnungsgemäß transportverpackt frei Haus Lieferort zu liefern. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der



Allgemeine Einkaufsbedingungen der DZS GmbH

zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht, auch wenn sich DZS zur Übernahme des Transports bereit erklärt hat, erst mit der Entgegennahme durch DZS oder den von DZS beauftragten Spediteur am Übernahmeort oder nach Endabnahme der Lieferung, je nachdem welcher Zeitpunkt später liegt, auf DZS über.

- 5.3 Mit Gefahrübergang am Lieferort oder mit Übergabe an einen von DZS besonders beauftragten Spediteur erwirbt DZS Eigentum an der Ware ohne Vorbehalt irgendwelcher Rechte für den Lieferanten.

6. Abnahme der Lieferung / Mängelansprüche

- 6.1 Die Ware muss frei von Sach- und Rechtsmängeln sein; d.h. sie muss insbesondere den vereinbarten Bedingungen und den von DZS freigegebenen Mustern entsprechen. Der Lieferant übernimmt die Garantie dafür, dass die Ware die vereinbarte Beschaffenheit besitzt. Ist dies nicht der Fall, so kann DZS die Annahme der Lieferung ablehnen und die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an ihn zurücksenden. Die Gewährleistungsansprüche bleiben davon unberührt.
- 6.2 Die Annahme der Lieferung stellt kein Anerkenntnis ihrer Mangelfreiheit dar.
- 6.3 Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 6.4 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich DZS zu. Der Lieferant kann die von DZS gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- 6.5 Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach der Aufforderung durch DZS zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht DZS in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen, ohne dass es der Setzung einer vorherigen Nachfrist bedarf.
- 6.6 Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant DZS auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.
- 6.7 Mängelansprüche verjähren - außer in Fällen der Arglist - in 2 Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstands (Gefahrübergang).
- 6.8 Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.
- 6.9 Entstehen DZS infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

7. Produkthaftung

- 7.1 Der Lieferant stellt DZS von jeglichen Ansprüchen Dritter aus und in Zusammenhang mit Personen- und Sachschäden frei, wenn und soweit die Ursache hierfür im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten liegt. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, DZS sämtliche Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die DZS aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion oder anderen Maßnahme entstehen.
- 7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen. Auf Verlangen hat er uns die Versicherung nachzuweisen.

8. Beachtung von Schutzrechten und Vorschriften

- 8.1 Der Lieferant hat zu gewährleisten, dass bei der Lieferung oder vertragsgemäßen Verwendung der Liefergegenstände gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter nicht infolge von ihm oder von Dritten hergestellter Gegenstände beeinträchtigt werden. Der Lieferant stellt DZS im Falle der Inanspruchnahme von jeglichen Ansprüchen frei.
- 8.2 Der Lieferant haftet DZS gegenüber neben den gesetzlichen Ansprüchen für alle Schäden, die DZS aufgrund einer Rechtsverletzung entstehen. Der Lieferant hat DZS darüber aufzuklären, dass bei Exportgütern ausländische gewerbliche Schutzrechte bestehen. Dies gilt nicht für die Verletzung ausländischer Schutzrechte, sofern und solange der Lieferant keine Kenntnis davon hat, dass die Ware in das betreffende Land geliefert wird. Insoweit haftet der Lieferant nur im gesetzlichen Umfang.
- 8.3 Sofern der Lieferant über Schutzrechte verfügt, welche die Anwendung der von ihm gelieferten und für eine spezielle Verwendung geschaffenen Erzeugnisse zum Gegenstand haben, gewährt er DZS an seinen Schutzrechten im Umfang der gelieferten Erzeugnisse ein kostenloses Mitbenutzungsrecht.
- 8.4 Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen.
- 8.5 Der Lieferant verpflichtet sich, nach jeweils geltenden Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien (einschließlich REACH, RoHS) zu fertigen bzw. zu liefern.
- 8.6 Der Lieferant ist verpflichtet, DZS von sämtlichen Ansprüchen freizustellen, die Dritte aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung an oder deren Benutzung durch uns gegen uns richten (einschließlich solcher, die auf einer Verletzung dieser Regelungen dieser Ziffer 8 beruhen). Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten erstreckt sich auch auf sämtliche Aufwendungen, die DZS aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.

9. Eigentumsrechte

- 9.1 Alle DZS gehörenden und dem Lieferanten überlassenen Gegenstände bleiben das Eigentum von DZS und sind als solches zu kennzeichnen. Ohne eine anderweitige schriftliche Zustimmung darf diese Beistellware nur zur Herstellung des von DZS bestellten Produkts verwendet werden.
- 9.2 Verfahrensbeschreibungen, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Werkzeuge und dergleichen, die der Lieferant nach Angaben von DZS anfertigt, gehen in das Eigentum

Allgemeine Einkaufsbedingungen der DZS GmbH

von DZS über. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Sache unentgeltlich für DZS verwahrt.

- 9.3 Für den Zeitraum der Verwahrung hat der Lieferant die angefertigten Sachen und dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Werkzeuge gegen Brand, Diebstahl usw. auf seine Kosten zu versichern.
- 9.4 Für DZS entwickelte Software - separat oder in Verbindung mit Hardware – geht in das Eigentum von DZS über. Das beinhaltet auch die Übergabe der Codierung und von Dokumentationen, die für die Benutzung und Wartung erforderlich sind. Bei speziell für DZS entwickelter Software wird DZS lizenzvergabeberechtigt.
- 9.5 Der Lieferant darf die bei Dritten auf Rechnung von DZS hergestellte Ware nur an seine eigene oder die von DZS genannte Adresse abrufen. Mit Übergabe der Ware an den Lieferanten erwirbt DZS direkt das Eigentum vom Dritten. Der Lieferant ist lediglich Besitzer der Ware.
- 9.6 Bei Verletzung der Eigentumsrechte ist DZS berechtigt, Schadensersatz zu verlangen und / oder vom Vertrag zurückzutreten.

10. Qualitätssicherung

Der Lieferant verpflichtet sich, während der gesamten Geschäftsbeziehung ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem DIN EN ISO 9001 aufrecht zu erhalten. DZS hat das Recht, die Qualitätssicherung des Lieferanten jederzeit nach vorheriger Ankündigung zu überprüfen. Der Lieferant wird DZS auf Wunsch Einblick in Zertifizierungs- und Auditberichte sowie in durchgeführte Prüfverfahren einschließlich sämtlicher die Lieferung betreffenden Prüfaufzeichnungen und Unterlagen gewähren.

11. Geheimhaltung

- 11.1 Alle durch DZS zugänglich gemachten oder vom Lieferanten über DZS in Erfahrung gebrachten Informationen, Rezepturen, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, technischen Aufzeichnungen, Verfahrensmethoden, Software und sonstiges technisches und kaufmännisches Know-how sowie in Zusammenhang damit erzielte Arbeitsergebnisse (nachfolgend „vertrauliche Informationen“) sind vom Lieferanten Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen vom Lieferanten ausschließlich für die Ausführung von Lieferungen an DZS verwendet und nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung Kenntnis der vertraulichen Informationen haben müssen und entsprechend dieser Regelung zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Dies gilt auch über die Dauer der Geschäftsbeziehung hinaus, solange und soweit der Lieferant nicht den Nachweis erbringen kann, dass ihm die vertraulichen Informationen zum Zeitpunkt ihrer Erlangung bereits bekannt oder diese offenkundig waren oder später ohne sein Verschulden offenkundig geworden sind.
- 11.2 Alle Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Prüfvorschriften), Muster und Modelle usw., die DZS im Rahmen der Geschäftsbeziehung dem Lieferanten zugänglich macht, verbleiben im Eigentum von DZS und sind auf unser Verlangen jederzeit, spätestens bei Beendigung der Geschäftsbeziehung (einschließlich etwa vorhandener Kopien, Abschriften, Auszüge und Nachbildungen) nach Wahl von DZS an uns herauszugeben oder auf Kosten des Lieferanten zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten insoweit nicht zu.
- 11.3 Die Offenbarung vertraulicher Informationen und die etwaige Übermittlung von Unterlagen, Mustern oder Modellen begründet für den Lieferanten keinerlei Rechte an gewerblichen Schutzrechten, Know-how oder Urheberrechten und stellt keine Vorveröffentlichung und kein Vor-

benutzungsrecht im Sinne des Patent- und des Gebrauchsmustergesetzes dar.

- 11.4 Dem Lieferanten ist es nicht gestattet, an andere Firmen Teile zu liefern, die entweder genau DZS-kundenspezifischen Spezifikationen entsprechen oder nur geringfügige Abweichungen aufweisen. Das gilt auch für solche Teile, die DZS wegen fehlerhafter Lieferung zurückgeben musste.
- 11.5 Bei Verletzung dieser Bestimmungen ist DZS wahlweise berechtigt, Schadensersatz zu verlangen und / oder vom Vertrag zurückzutreten.

12. Exportkontrolle und Zoll

Der Lieferant ist verpflichtet, DZS über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
- den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von uns.
- Auf Anforderung von DZS ist der Lieferant verpflichtet, DZS alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie DZS unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

13. Kündigung

DZS kann die Bestellung insbesondere in folgenden Fällen ganz oder teilweise fristlos kündigen, wenn sich die Kreditwürdigkeit des Lieferanten derart verschlechtert, dass eine Erfüllung des Vertrages aus unserer Sicht gefährdet erscheint, wenn Wechsel- oder Scheckproteste gegen den Lieferanten vorliegen, wenn beim Lieferanten aus unserer Sicht Zahlungsunfähigkeit droht, es sei denn, der Lieferant kann diese Vermutung mit geeigneten Mitteln widerlegen, wenn gegen den Lieferanten ein Insolvenzverfahren oder ein gleichgeartetes gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet wird, - wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, - wenn der Lieferant nachhaltig gegen Vertragspflichten verstößt, wenn in den Eigentums- bzw. Beteiligungsverhältnissen des Lieferanten wesentliche Veränderungen eintreten.

14. Allgemeine Bestimmungen

- 14.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen



Allgemeine Einkaufsbedingungen der DZS GmbH

im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

- 14.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 14.3 Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Hannover. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.